

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

46. Jahrgang

31. Oktober 2017

Nr. 20

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014..... 117

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung..... 117

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2014 sowie die Stellungnahme des Landrats zum Prüfbericht liegen vom Tage der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Raum 012/08, öffentlich aus.

Uelzen, 18. Oktober 2017

LANDKREIS UELZEN

gez. Dr. Blume
(Landrat)

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr 30173 Hannover,
Hans - Böckler - Allee 16
Kompetenzzentrum

Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung Bonn, 31. August 2017
IUD I 6 - Anordnung - Nr. I / Lü / 610 Nds / 06

19. September 2017

I. Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 22. November 1983, U I 3 - Anordnungs-Nr.: II / Lü wurde ein Gebiet in den Gemeinden Wendisch Evern, Vastorf (Samtgemeinde Ostheide) Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Lüneburg erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 24. Februar 2011 – WV III 7 – Anordnung Nr. I / Lü / 610 Nds/ 05 – aufrechterhalten worden ist. Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Lüneburg in Wendisch Evern weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Lüneburg in Wendisch Evern vom 24. Februar 2011 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 24. Februar 2011 – WV III 7 – Anordnung-Nr.: I/Lü/610 Nds/05 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Plans ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
-Schutzbereichbehörde-
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Munster
Emminger Weg 61
29633 Munster
sowie bei der
Samtgemeinde Ostheide
Schulstr.2
21397 Barendorf

und bei der
Gemeinde Bienenbüttel
Marktplatz 1
29553 Bienenbüttel

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Schutzbereichplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder – entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen – in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16 in 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

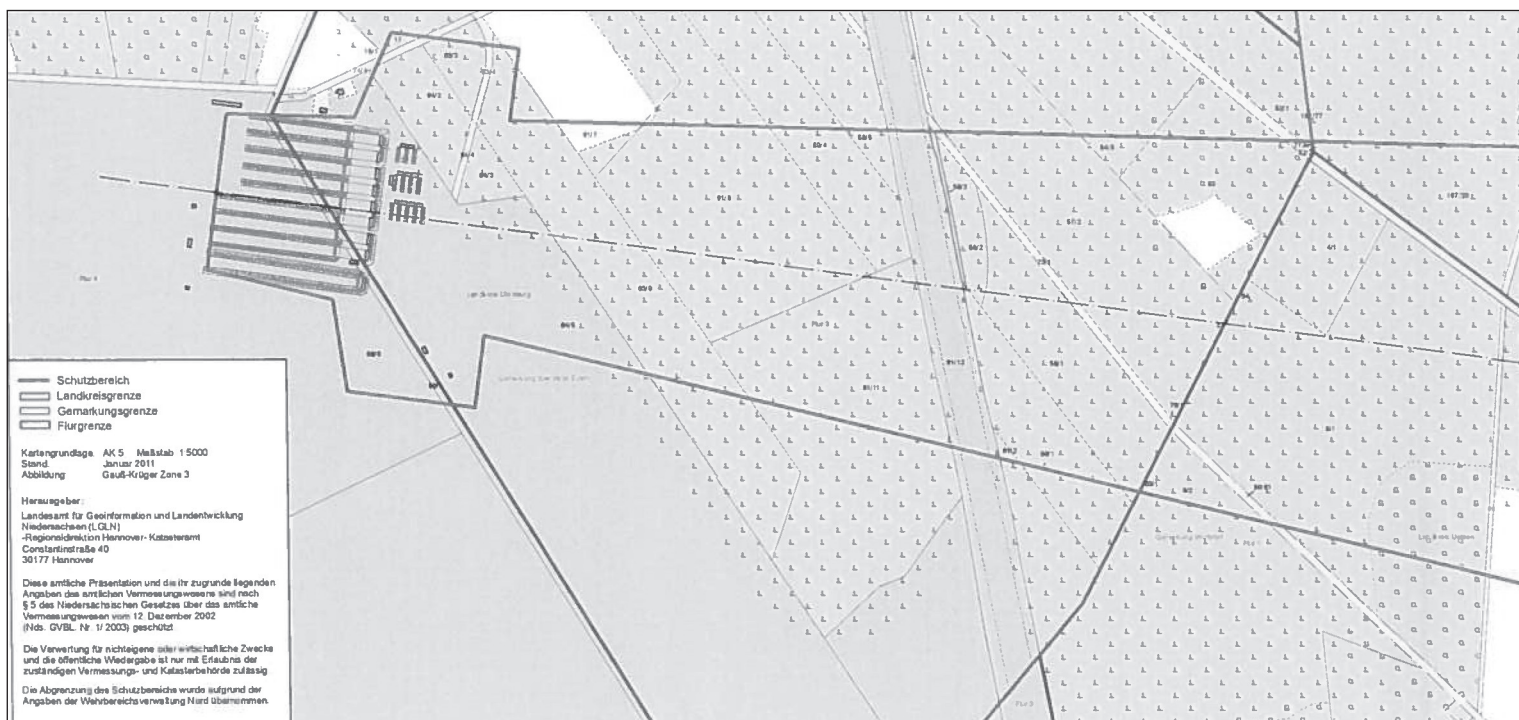
*Im Auftrag
(im Original gezeichnet)*

gez. Simon (L.S.)

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/Lü/610 Nds/06
vom 31. August 2017

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Landkreis:	Lüneburg
Gemeinde:	Wendisch Evern
Gemarkung:	Wendisch Evern
Flur - Nr.:	3
Flurstück - Nr.:	15/1, 17, 52/1, 53, 54/5, 57/2, 58/1 - 58/3, 58/5, 59/1, 59/4, 61/2, 61/7, 61/8, 61/11, 61/12, 63/3, 63/4, 63/9, 64/2 - 64/5, 72/2, 73/1, 74/1, 76/1, 77.



Flur - Nr.: 4
Flurstück - Nr.: 56/5, 59/1.

Gemeinde: Vastorf

Gemarkung: Gifkendorf
Flur - Nr.: 1
Flurstück - Nr.: 2/1, 6/1, 56/3.

Gemarkung: Vastorf
Flur - Nr.: 1
Flurstück - Nr.: 143/13, 147/2, 172, 367/173.

Gemarkung: Volkstorf
Flur - Nr.: 1
Flurstück - Nr.: 17/2, 25/1, 30/1, 32/3, 32/4, 71/13, 72/1, 72/2, 127/19, 159/73, 167/23, 175/78, 180/77, 181/77.

Landkreis: Uelzen
Gemeinde: Bienenbüttel
Gemarkung: Wulfstorf
Flur - Nr.: 1
Flurstück - Nr.: 4/1, 5/1, 9/2, 23/2, 59, 60, 63/1, 64 - 66, 80/61.

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontanengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs,
- den Plan des Schutzbereichs,
- den Wortlaut des,
§ 3 - SchBerG, Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
§ 8 - SchBerG, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
§ 9 - SchBerG, Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
§ 27 - SchBerG, Ordnungswidrigkeiten
- die Angabe aller zuständigen Stellen, bei
+ der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf,
+ der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel,
+ dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Munster, Emminger Weg 61, 29633 Munster,
+ dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement - Schutzbereichbehörde - (gem. § 9 Abs. 3 SchBerG) Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung** der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
(im Original gezeichnet)

Strehlau (L.S.)
Regierungsdirektorin

